

# Der lxi. Artickel.

## Vom vbersehen der Register nach der Rechnung.

**N**ach so die Rechnung vnd Register / nach der Rechnung angenommen werden / alsdann sol vnser Hauptman oder Verwalter / mit eynem oder zweyen / dazu vorstendigen / solche Register mit guter muß vbersehen / vnd so etwas vormals versehen were / vnd nachvolgendts funden würde / sol nichts weniger nach vorigem Vnserm beuehl / gerechtfertiget / vorküß / vnd gestrafft werden.



# Der lxxij. Artickel.

## Von der Auspeut zubeschliessen / vnd was sich zur Auspeut nicht erstreckt.

**D**arff sich inn der Rechnung befinden / das vom Silber / oder Neundten / sonst vberlauffs vorhanden / das auff eynen Ruckes / ein gülden auszutheylen / die sollen / auff geordnete Rechnung / ausgeheylt werden. Was sich aber zu der ausztheilung nicht erstreckt / das sol den Gewercken zu gut im Zehenden / zu Vorrath enthalten werden / oder mit zulassung des Hauptmans / oder Verwalter vnd Bergkmeisters den Gewercken zu ihrem nutz / was vber notturfft der Zechen sein wird / volgen lassen / Den ienigen aber / so zur Auspeut / geldt borgen / die sollen keynes wegs Auspeut beschliessen / es erstrecke sich dann vermügeder Ordnung.

Der lxxij.